

# Aktuelle Rechtsprechung im Sozialversicherungsrecht

Tagung Sozialversicherungsrecht FHNW

24. April 2024

Susanne Friedauer, lic. iur., Rechtsanwältin  
Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht  
CAS IRP-HSG Berufliche Vorsorge

Kaspar Gehring, lic. iur., Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

📍 Ulrichstrasse 14  
CH-8032 Zürich

☎ +41 44 388 57 57

📠 +41 44 388 57 58

✉ info@kspartner.ch

🌐 kspartner.ch

 K S P A R T N E R

# Was gibt es?

Blick auf die verschiedenen Sozialversicherungszweige

Praxisbezug

Beiträge – v.a. Leistungen – und eine Knacknuss aus dem  
Verfahrensrecht

... und die eine oder andere Zwischenbemerkung

# Start mit den Beiträgen an die AHV

Nichterwerbstätigkeit – Erwerbstätigkeit

Selbständige – unselbständige Erwerbstätigkeit

... und ein Blick auf die Witwerrenten

# AHV-Beiträge; Abgrenzung von Erwerbstätigkeit und Nichterwerbstätigkeit

Urteil vom 30. November 2023

9C\_621/2023

Art. 3, Art. 4, Art. 10 AHVG, Art. 28, Art. 28bis AHVV

Zur Beurteilung des Ausmasses der Erwerbstätigkeit, wie sie bei der Abgrenzung zwischen Erwerbstätigkeit und Nichterwerbstätigkeit bedeutsam ist, kann auch das dabei erzielte Einkommen beigezogen werden; im konkreten Fall ist anhand der ausbezahlten Löhne von einer Erwerbstätigkeit in einem Pensum von weit unter 50% auszugehen (E. 3.4.2).

# Selbständige/unselbständige Erwerbstätigkeit; Fotografinnen und Fotografen

Urteil vom 28. Juni 2023

9C\_172/2023

Art. 5, Art. 8, Art. 9 AHVG

Bei der Tätigkeit von Fotografinnen und Fotografen kommt dem Merkmal des Unternehmerrisikos selten eine entscheidungswesentliche Bedeutung zu (E. 3.3). Wer regelmässig für den nämlichen Auftraggeber arbeitet, ist in der Regel unselbständig erwerbstätig (E. 3.3). Eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht bei einem einzuordnenden Honorarvolumen von knapp 15% des Gesamtumsatzes nicht, wenn jedenfalls das Gesamthonorarvolumen über dem Medianeinkommen liegt (E. 4.2.4).

# Wie weiter mit den Witwerrenten

Ursprung der Problematik: Urteil EGMR 78630/12 Beeler gegen Schweiz vom 11. Oktober 2022

- Das Urteil hat KEINE rückwirkende Wirkung, also nur anwendbar auf Witwer mit Kindern, deren Renten am 11. Oktober 2022 noch ausbezahlt wurden. Und auf Personen, deren Anspruch nach diesem Datum entsteht.
- Witwer, die das Erlöschen der Rente angefochten haben und bis zum 11. Oktober 2022 noch kein rechtskräftiges Urteil haben (Urteil vom 29. Februar 2024, 9C\_543/2023).
- Momentan gelten Übergangsregelungen.

# Wie weiter mit den Witwerrenten

## Übergangsregelungen:

- Gleichbehandlung von Witwen und Witwer mit Kindern
- Die Witwerrente erlöscht nicht mehr mit dem 18. Geburtstag des jüngsten Kindes
- Auch Männer, die nach dem 18. Geburtstag des jüngsten Kindes verwitwen, werden neu eine Witwenrente erhalten
- Diese Übergangsregelungen gelten so lange, bis die gesetzlichen Bestimmungen angepasst sind

# Wie weiter mit den Witwerrenten

Aktueller Stand in der Gesetzgebung:

Das gilt **neu** bei einer Verwitwung:

- Unabhängig vom Zivilstand der Eltern sollen Hinterlassenrenten für die (überlebenden) Eltern bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes gewährt werden
- Für Witwen und Witwer ohne unterhaltsberechtignte Kinder (oder die nach diesem Zeitpunkt Witwer/Witwen werden) wird eine Übergangsrente von 2 Jahren ausbezahlt. Allerdings nur bei verheirateten Paaren oder geschiedenen Paaren mit Unterhaltsanspruch



# Wie weiter mit den Witwerrenten

Aktueller Stand in der Gesetzgebung:

Bei laufenden Hinterlassenenleistungen:

- Besitzstandswahrung bei Witwen und Witwer, die bei Inkrafttreten das 55. Altersjahr vollendet haben (und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben)
- Bei Witwen und Witwer unter 55 Jahren werden die Renten innerhalb von 2 Jahren aufgehoben

Das Gesetz wurde am 8. Dezember 2023 in die Vernehmlassung geschickt, die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 29. März 2024, Inkrafttreten noch nicht bekannt

# Weiter zur IV – Invalidität und einiges mehr

Begriff der Invalidität

Invaliditätsgrad

Vergleichseinkommen

Hilflosenentschädigung

... und die Frage, ob bei der Rechtsprechung des Bundesgerichts Entwicklungen zu erkennen sind

# Eintritt der Invalidität; Therapierbarkeit des Leidens

Urteil vom 10. Oktober 2023

9C\_327/2022

Art. 7, Art. 8 Abs. 1 ATSG

Die Behandelbarkeit für sich allein betrachtet besagt nichts über den invalidisierenden Charakter einer gesundheitlichen Störung aus. Insoweit steht die Therapierbarkeit eines Leidens dem Eintritt einer rentenbegründenden Invalidität nicht absolut entgegen (E. 4.2).

# Valideneinkommen; Berücksichtigung von Überstunden

Urteil vom 5. Oktober 2023

9C\_151/2023

Art. 16 ATSG

Einordnung der Überstundenentschädigung (E. 6.2). Im konkreten Fall sind die zuvor erzielten Überstunden in die Bestimmung des Valideneinkommens einzubeziehen; es bestehen keine Anzeichen dafür, dass die Überstunden ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht weiterhin erbracht worden wären (E. 6.4).

# Invalideneinkommen; Verwertbarkeit

Urteil vom 21. Dezember 2023

8C\_346/2023

Art. 16 ATSG

Angesichts einer bezogen auf die bisherige Erwerbskarriere vollständig fehlenden Integration sowie einer krankheitsbedingten Divergenz zwischen den Tätigkeiten, welche die versicherte Person als ihrem intellektuellen Niveau als angepasst empfindet, und den aus objektiver Sicht zumutbaren Hilfstätigkeiten ist die wirtschaftliche Verwertbarkeit der bestehenden Restarbeitsfähigkeit zu verneinen (E. 5.5).

# Vergleichseinkommen bei Invaliditätsbemessung; Leidensabzug

Urteil vom 5. Dezember 2023

8C\_706/2022

Art. 16 ATSG

Allgemeine Grundsätze zur Bestimmung des Invalideneinkommens (E. 6.1.1). Leidensabzug bei funktionellen Einschränkungen; Höhe des Leidensabzugs bei nur noch möglicher Tätigkeit mit einer Hand oder eingeschränkter Einsatzmöglichkeit der dominanten Hand (E. 6.3.2.1). Im konkreten Fall bestehen erhebliche funktionelle Einschränkungen und zwar nicht nur bezogen auf die Möglichkeit, nur noch eine Hand einsetzen zu können; insoweit ist ein Leidensabzug von 25% ausgewiesen (E. 6.3.2.3).

# Tabellenlohnabzug neu!

Ab 1. Januar 2024 gilt folgende neue Verordnungsbestimmung (Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV)

- Vom statistisch bestimmten Wert nach Absatz 2 werden 10 Prozent abgezogen. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 49 Absatz 1bis von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden 20 Prozent abgezogen. Weitere Abzüge sind nicht zulässig.

# Tabellenlohnabzug neu!

- Vereinfacht gesagt: Die statistischen Werte aus der LSE werden pauschal um 10 % gekürzt. Ist zudem nur noch eine Teilzeiterwerbstätigkeit von maximal 50 % zumutbar, wird ein weiterer Abzug von 10 % gewährt, insgesamt also maximal 20 %!
- Für Renten, die nach dem 1. Januar 2024 entstehen, gelten die neuen Bestimmungen.
- Spannend und wichtig für die Praxis sind die Übergangsbestimmungen.



# Tabellenlohnabzug neu!

- Laufende Renten mit IV-Grad unter 70 % (also 40-69 %).
- Festlegung Invalideneinkommen aufgrund statistischer Werte (LSE), ohne bereits gewährten Tabellenlohnabzug von 20 %.
- Revision innert 3 Jahren von Amtes wegen.
- Keine Revision, wenn die versicherte Person am 1. Januar 2024 bereits 55-jährig ist.
- Dies Überprüfung umfasst eine umfassende Abklärung (medizinisch und ökonomisch)!
- Keine Herabsetzung oder Aufhebung der Rente, wenn es allein aufgrund einer durch die Rechtsänderung bedingten Revision zu einer Schlechterstellung kommen würde, eine Schlechterstellung ist aber möglich, wenn sich der Sachverhalt

# Zumutbare Verweisungstätigkeit bei vorgerücktem Alter; massgebender Zeitpunkt

Urteil vom 23. November 2023

8C\_173/2023

Art. 16 ATSG

Wenn sich die versicherte Person in der zeitlichen Nähe des Rücktrittsalters befindet, ist für die Beantwortung der Frage nach der Umsetzung der Restarbeitsfähigkeit auf denjenigen Zeitpunkt abzustellen, in dem festgelegt wird, dass eine Ausübung einer Verweisungstätigkeit medizinisch zumutbar ist, bzw. auf den Zeitpunkt, in welchem medizinische Unterlagen erlauben, die entsprechende Zumutbarkeit festzulegen (E. 3.3).

# Beeinträchtigung im Aufgabenbereich; Mitarbeit von Familienangehörigen

Urteil vom 26. Oktober 2023

9C\_525/2023

Art. 7 Abs. 1 IVG

Schadenminderungspflicht der versicherten Person (E. 4.3.). In einer Lebenssituation, in der keiner der Partner einer Erwerbsarbeit nachgeht, darf als Ausdruck des Gebotes der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau von einer grundsätzlich je hälftigen Aufteilung der für die Gemeinschaft anfallenden Arbeiten ausgegangen werden (E. 4.3). Indessen darf unter dem Titel der Minderungspflicht nicht die Bewältigung der Haushaltstätigkeit in einzelnen Funktionen oder insgesamt auf die übrigen Familienmitglieder überwältzt werden; es ist also nicht regelmässig danach zu fragen, ob sich ein Familienmitglied finden lässt, das allenfalls für eine ersatzweise Ausführung der entsprechenden Teilfunktion in Frage kommt (E. 4.4).

# Anspruch auf Hilflosenentschädigung; Art der Vornahme einer Darmentleerung

Urteil vom 6. Dezember 2023

8C\_103/2023

Art. 9 ATSG, Art. 37 IVV

Im konkreten Fall besteht bezogen auf das Kriterium der Verrichtung der Notdurft keine Hilflosigkeit; zwar ist bei der versicherten Person mit inkompletter Paraplegie die Verrichtung der Notdurft mit erheblichem Aufwand verbunden und unüblich. Indessen wird nicht aufgezeigt und ist nicht ersichtlich, inwiefern es ihr durch die Hilfe Dritter möglich wäre, die Notdurft in einer üblicheren und weniger aufwändigen bzw. belastenden Weise zu verrichten. Insoweit fehlt es an der Notwendigkeit erheblicher Hilfe Dritter (E. 4.3.2).

# Neues zur beruflichen Vorsorge

Etwa 90% aller Auseinandersetzungen betreffen die Frage nach der Zuständigkeit der PK für Invalidenrenten

Daneben gibt es aber auch einige schöne weitere Fälle!

# Invalidenleistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung

Urteil vom 21. Juli 2023

9C\_100/2023 sowie 9C\_175/2023

Art. 23 BVG

Wenn die Vorsorgeeinrichtung eine Verfügung der IV-Stelle nicht anfigt, obschon sie hierzu berechtigt gewesen wäre, muss sie sich den invalidenversicherungsrechtlichen Beginn der Wartezeit, soweit nicht offensichtlich unhaltbar, als massgebenden Zeitpunkt für die Bestimmung der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung entgegenhalten lassen (E. 5.2).

# Invalidenleistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung

Urteil vom 3. Mai 2023

9C\_191/2023

Art. 23 BVG

Als Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 23 BVG gilt die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich. Wenn indessen von der vP verlangt werden kann, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in einem anderen Berufszweig verwertet, ist sie nach derjenigen beruflichen Tätigkeit zu beurteilen, die sie bei gutem Willen ausüben könnte (E. 3.2.1).

# Invalidenleistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung

Urteil vom 31. Mai 2023

9C\_399/2022

Art. 23 BVG

Steht die Leistungspflicht einer von zwei VE in Frage, ist der Sachverhalt unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien von Amtes wegen abzuklären. Eine Beweisführungslast besteht dabei nicht. Kann der Sachverhalt nicht abgeklärt werden, ergibt sich eine Beweislosigkeit. Diese ist von derjenigen Partei zu tragen, die aus der behaupteten und nicht bewiesenen Tatsache Rechte ableitet (E. 2.2).



# Invalidenleistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung

Urteil vom 15. Juni 2023

9C\_241/2023

Art. 23 BVG

Bei Konstellationen, in welchen die während bestehender Versicherungsdeckung eingetretene Arbeitsunfähigkeit somatisch bedingt ist, die Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung aber psychisch bedingt ist, kann ein sachlicher Konnex nur bejaht werden, wenn sich die psychische Störung während des Vorsorgeverhältnisses manifestiert und das Krankheitsgeschehen mitgeprägt hat (E. 2.1).

# Invalidenleistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung

Urteil vom 23. August 2023

9C\_228/2023

Art. 23 BVG

Die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 23 BVG gelten auch für Versicherte, die an einem zunächst unauffälligen, aber später zur Arbeitsunfähigkeit führenden Gesundheitszustand leiden; eine latente Arbeitsunfähigkeit kann insoweit über Jahre hinweg vorsorgerechtlich irrelevant sein, so namentlich bei Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (E. 2.2).

# Invalidenleistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung

Urteil vom 29. November 2023

9C\_472/2023

Art. 23 BVG

Wenn ein bestehender Diabetes sich verschlimmert, sich dies indessen nicht als eigenständige Entwicklung darstellt, sondern als Folge des bestehenden Zustandes charakterisiert, ist eine VE, welche später die Deckung übernommen hat, nicht leistungspflichtig; es bleibt bei der Leistungspflicht der vorangehenden VE (E. 5.3).

# Überentschädigung in der beruflichen Vorsorge

Urteil vom 20. April 2023

9C\_272/2022

Art. 34a BVG, Art. 24 Abs. 1 BVV 2

- materielle Koordination 1. und 2. Säule: IV-Einkommen darf ohne Überprüfung in die ÜE-Berechnung eingerechnet werden (E. 5.2.1)
- Im ÜO kann die VE eigene Überentschädigungsregelungen einführen (E. 6.2)
- Im Obligatorium besteht keine Verpflichtung, den m.e.V. automatisch anzupassen (E. 6.3)

# Begünstigte Personen

Urteil vom 5. Oktober 2023

9C\_536/2022

Art. 20a BVG

Abgrenzung zwischen Voll- und Halbschwistern (E. 7.2).  
Nach dem Verständnis eines vernünftigen und korrekten Menschen fallen Halbgeschwister eher unter die Kategorie «Geschwister» als unter den Auffangtatbestand der übrigen Erben (E. 8.2).

# Lebenspartnerschaft

Urteil vom 30. Oktober 2023

9C\_297/2022

Art. 20a Abs. 1 BVG

Für das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft ist einzig massgebend, ob die Umstände belegen, dass zwei Personen bereit gewesen sind, sich gegenseitig Treue und Unterstützung zu gewähren, die gemäss ZGB von Ehepartnern gefordert werden (E. 4.3). Dass im konkreten Fall die Lebenspartnerschaft durch äussere Elemente nicht nachgewiesen ist, ändert nichts am Bestehen der Lebensgemeinschaft, weil verschiedene Zeugenaussagen die Lebenspartnerschaft als solche bestätigen (E. 5.4.2.1).

# Verjährung/Verwirkung der Rückerstattungspflicht

Urteil vom 29. November 2023

9C\_449/2022

Art. 35a BVG

Ab dem 1. Januar 2021 kommt Art. 35a BVG zur Anwendung, dies auch bezogen auf vor dem 1. Januar 2021 entstandene und fällig gewordene, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährte Ansprüche (E. 3.2.1). Beginn der Rückforderungsfrist, wenn die unrechtmässige Leistungsausrichtung auf einem Fehler der Verwaltung beruht (E. 3.3.1).

# IV-rechtlich irrelevanter Gesundheitsschaden

Urteil vom 1. Januar 2024

9C\_344/2023

Art. 35a BVG; Art. 88<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. a IVV

Weil die Art des Gesundheitsschadens nur in der beruflichen Vorsorge, nicht aber in der Invalidenversicherung von Belang ist, fällt eine Bindung an die invalidenversicherungsrechtliche Rentenerhöhung im konkreten Fall ausser Betracht. Wenn die Vorsorgeeinrichtung zu Unrecht annimmt, es sei eine neue Erkrankung aufgetreten, dies aber offensichtlich falsch ist, kann die Vorsorgeeinrichtung auf die Rentenausrichtung zurückkommen (E. 5.3).



# Anzeigepflichtverletzung

Urteil vom 12. September 2023

9C\_527/2022

Art. 4 ff. VVG

Wenn die Parteien in der bV die Anzeigepflicht und ihre Folgen vertraglich nicht geregelt haben, kommen Art. 4 ff. VVG analog zur Anwendung (E. 2.1). Das Verschweigen einer sehr geringfügigen Gesundheitsstörung vermag keine Verletzung der Anzeigepflicht zu begründen (E. 2.2). Anders verhält es sich, wenn eine bestimmte und unzweideutig formulierte Frage zu den gesundheitlichen Störungen verneint wird, dem nach der zumutbaren Sorgfalt ein Krankheitscharakter beigemessen werden muss (E. 2.2).

... und last but not least die Unfallversicherung

Versicherter Verdienst

Unfallereignis

Adäquanz

... die wichtigsten Grundfragen der Unfallversicherung

# Versicherter Verdienst; Invalidenrente

Urteil vom 29. November 2023

8C\_196/2023

Art. 15 UVG, Art. 22, Art. 23 und Art. 99 UVV

Art. 22 Abs. 4 UVV ist mit Blick auf die Bestimmung des versicherten Verdienstes in Bezug auf den Nichtberufsunfall nicht genau gleich auszulegen wie Art. 23 Abs. 5 UVV. Die Sonderregel von Art. 23 UVV wirkt sich nicht aus bei der Berechnung des versicherten Verdienstes bei der Invalidenrente (E. 5.3). Die Regelung von Art. 99 Abs. 2 UVV kommt im konkreten Fall nicht zur Anwendung, weil bezogen auf die interessierenden Nebentätigkeiten kein Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle besteht; die Ausgangslage, dass Versicherungsprämien auch für Nichtberufsunfälle bezahlt wurden, ändert daran nichts (E. 5.4.2).

# Unfallbegriff; Kälte beim Besteigen des Matterhorns

Urteil vom 18. Oktober 2022

8C\_275/2023

Art. 4 ATSG

Bisherige Rechtsprechung zum Unfallbegriff bei Körperverletzungen, welche von einer Kälteexposition herrühren (E. 3.2). Im vorliegenden Fall kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass eine Exposition unter ausserordentlichen Umständen vorlag, weshalb der Unfallbegriff nicht erfüllt ist (E. 4).

# Unfallbegriff; unfallähnliche Körperschädigung; Mountainbike-Tour auf einem «Single Trail»

Urteil vom 13. April 2023

8C\_305/2022

Art. 4 ATSG, Art. 6 Abs. 1 und Abs. UVG

Das bruske Abbremsen bei der Mountainbike-Abfahrt kommt nicht einem Unfallereignis gleich, wobei praxisgemäss Schlaglöcher auf Biketouren nicht als ungewöhnlich gelten (E. 5.2). Die konkret eingetretene Sehnenruptur ist im konkreten Sachverhalt nicht eine unfallähnliche Körperschädigung (E. 5.3.1).

# Überfall mit Bedrohungssituation; Adäquanz

Urteil vom 31. März 2023

8C\_551/2022

Art. 4 ATSG

Adäquanzklärung bei Schreckereignis ohne wesentliche körperliche Verletzungen und mit nachfolgend aufgetretenen psychischen Störungen (E. 2.2.2). Für die Beurteilung der Adäquanz ist die prätraumatische Persönlichkeitsstruktur der versicherten Person ebenfalls insoweit einzubeziehen, als auch solche versicherte Personen Bezugspersonen für die Adäquanzbeurteilung bilden, welche im Hinblick auf die erlebnismässige Verarbeitung eines Unfalls nicht «optimal» reagieren (E. 4.3.2).

# Schändung unter KO Tropfen kein Schreckereignis

Urteil vom 21. Februar 2024

BGer 8C\_548/2023

- Das Bundesgericht verneinte ein Schreckereignis mit der Begründung, dass die Versicherte die Schändung erst realisiert habe, als sie Stunden danach Rückstände eines Kondoms in ihrer Vagina bemerkte. Es sei zwar nachvollziehbar, dass sie dabei einen psychischen Schock erlitten habe. Allein die Vorstellung, was geschehen sein könnte, vermöge indessen die für die Qualifizierung als Schreckereignis notwendigen Voraussetzungen der unmittelbaren Gegenwart im Sinne der bewussten Wahrnehmung eines gewaltsamen Vorfalles nicht zu erfüllen.

# Einspracheverfahren / Massgebender Zeitpunkt für den relevanten Sachverhalt

Urteil vom 30. Januar 2024

8C\_767/2023

Art. 52 ATSG

Im Anwendungsbereich des Einspracheverfahrens (Art. 52 ATSG) muss der Sozialversicherer die Entwicklung des Sachverhaltes bis zum Zeitpunkt des Einspracheentscheides mitverfolgen. Der Einspracheentscheid fixiert insoweit die zeitliche Grenze des massgebenden Sachverhalts (E. 5.1).



# Adäquate Kausalität bei Stürzen

Urteil vom 28. Februar 2023

8C\_427/2022

Art. 4 ATSG

Praxisgemäss werden Stürze aus einer Höhe zwischen etwa 2 und 4 Metern in die Tiefe noch als mittelschwere Unfälle im engeren Sinn qualifiziert (E. 6.2.3).

# Kostenübernahme für Heilbehandlungen; Zulässigkeit der Einstellung auf den Eintritt ins AHV- Rentenalter

Urteil vom 21. September 2023

8C\_620/2022

Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG

Der Wortlaut von Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG, dessen Entstehungsgeschichte, der Kontext der Norm und die teleologische Betrachtungsweise sprechen gegen eine altersmässige Befristung der Leistungen für teilinvalide Rentenbeziehende in Form einer Heilbehandlung (E. 6). Es ist insoweit nicht zulässig, eine entsprechende Befristung vorzunehmen (E. 7).

# Schädigungen bei der Heilbehandlung; Kausalitätsbeurteilung

Urteil vom 27. September 2023

8C\_704/2022

Art. 6 Abs. 3 KVG

Rechtsprechung zur Leistungspflicht der Unfallversicherung für Schädigungen, die bei der Heilbehandlung zugefügt wurden. Weil es um Heilbehandlungsfolgen geht, gelangt die allgemeine Adäquanzformel zur Anwendung (E. 3.2).

# Besten Dank für das Zuhören und Mitdenken

... und uns allen gute Erfolge